

15/SN - 100/ME  
2273/SNME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
ABTEILUNG II/14

GZ. 13 1073/1-II/14/95/25x/

DVR: 0000078  
Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Rätin Dr. Schwarzendorfer  
Telefon:  
51 433 / 1352 DW

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

GESETZENTWURF  
Z. 100 -GE/19  
Datum: 13. FEB. 1996  
Verteilt 13.2.96 ✓

*drag Weber*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafvollzugsgesetznovelle 1996); Begutachtungsverfahren

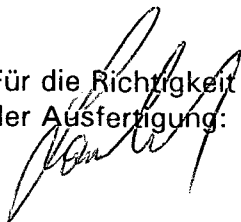
Das BMF beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz geändert werden, in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

2. Februar 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**  
**ABTEILUNG II/14**

GZ. 13 1073/1-II/14/95

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:  
Rätin Dr. Schwarzendorfer  
Telefon:  
51 433 / 1352 DW

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 W i e n

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz geändert werden (Strafvollzugsgesetznovelle 1996);  
Begutachtungsverfahren  
zu GZ. 641.004/2-II.1/1995

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf beehrt sich das BMf Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Einführung einer inneren Revision (IR) für den Strafvollzug wird im Hinblick auf die Zielrichtung einer effektiveren Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Bestrebungen zur Budgetsanierung kann jedoch derzeit generell nicht mit einer Planstellenvermehrung gerechnet werden. Dies wohl selbst vor dem Hintergrund, daß zumindest mittelfristig aus der Tätigkeit der IR Effektivitätssteigerungen und damit wenigstens ein Abflachen der Ausgabenkurve beim Strafvollzug zu erwarten sind.

Jedenfalls anzumerken ist, daß die Einführung der IR nicht zu Doppelgleisigkeiten in den vorgesehenen Prüfstrukturen führen darf. Es entzieht sich der Kenntnis des BMF, inwieweit die die (Dienst-)Aufsicht ausübenden Organisationseinheiten nicht auch Strukturen einer IR aufweisen, die durch die Schaffung einer eigenen IR-Einheit obsolet werden und in diese integriert werden könnten, sodaß der Personalmehraufwand durch entsprechende Disposition innerhalb der bestehenden Planstellen abgedeckt werden könnte. Zur Vermeidung eines zusätzlichen administrativen

Aufwandes sollte auch geprüft werden, inwieweit zumindest organisatorisch an die bereits bestehenden Strukturen der Gerichtsrevision angeknüpft werden könnte.

Die Ausführungen des BMJ gehen nicht ein auf die in § 18 StVG vorgesehene Vollzugskommission, die am Sitz jedes Straflandesgerichts zu bestellen ist. Wenn auch diese Prüfeinrichtung im Hinblick auf die Ernennung ihrer Mitglieder nicht zwingend der geplanten IR gleichzuhalten ist, sollte doch geprüft werden, inwieweit sie nicht aufgrund ihrer Aufgabenstellung durch die IR obsolet wird.

Dem Präsidenten des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

2. Februar 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J.', written in a cursive style.